



# **Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund**

vom 10. Juni 2024<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Genehmigt mit GR-Beschluss Nr. 61 vom 10. Juni 2024. Amtlich publiziert am 14. Juni 2024.

Gestützt auf § 8 sowie § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie auf Art. 24 der Polizeiverordnung der Gemeinde Winkel vom 18. März 2024 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

*Geltungsbereich und Zweck*

**Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Videoüberwachung der festen und beweglichen Infrastruktur sowie des Betriebs von öffentlichen Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet Winkel.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde bezweckt die Gewährleistung eines geordneten Betriebs, den Schutz von Personen und Sachen sowie die präventive Verhinderung von Vandalismus oder Diebstahl.

*Zuständigkeit*

**Art. 2** <sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

<sup>2</sup> Die Auswertung erfolgt bei Widerhandlungen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

*Verhältnismässigkeit*

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Erhebung, Auswertung oder Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

<sup>2</sup> Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

<sup>3</sup> Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

*Art der Videoüberwachung*

**Art. 4** Die Videoüberwachung kann im Rahmen der Echtzeitüberwachung, d.h. direkter Sichtung der Aufnahme am Bildschirm oder als passive Überwachung mittels Aufzeichnung der Aufnahme mit nachträglicher Auswertung erfolgen.

*Überwachungszeitraum und -perimeter*

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Überwachung kann an allen Wochentagen während 24 Stunden erfolgen.

<sup>2</sup> Der Überwachungsperimeter ist so einzustellen, dass lediglich die zum Schutzzweck nötigen Bereiche erfasst werden.

<sup>3</sup> Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatbereiche erfasst werden.

*Kennzeichnungspflicht*

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen am Ort erkennbar zu machen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsstationen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

*Datenaufbewahrung*

**Art. 7** <sup>1</sup>Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet, sofern sie nicht ausgewertet oder weiterhin für Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

<sup>2</sup> Führt eine Auswertung zu keinen relevanten Informationen oder führen sie nicht zur Erreichung des verfolgten Zwecks, sind die Aufzeichnungen spätestens sieben Tage nach der Auswertung zu vernichten.

<sup>3</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung oder bei einer Weitergabe sind die Aufzeichnungen verschlossen und nur für die zuständigen Mitarbeitenden und den Gemeinderat zugänglich in den Räumlichkeiten der Gemeinde aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- bzw. Beweis-zwecken benötigt werden.

*Datensicherheit*

**Art. 8** <sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeitende, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Videoüberwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.

<sup>2</sup> Die Zugriffe auf die Daten sind zu protokollieren. Die Aufbewahrungsdauer der Zugriffsprotokolle beträgt 100 Tage.

<sup>3</sup> Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtung.

*Datenauswertung*

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf die Aufzeichnungen auswerten, wenn

- a. ihre Mitarbeitenden einen konkreten Vorfall feststellen;
- b. ihr ein konkreter Vorfall gemeldet wird.

<sup>2</sup> Wird eine Widerhandlung festgestellt, so sind die Aufzeichnungen personenbezogenen auszuwerten.

*Datenweitergabe*

**Art. 10** <sup>1</sup> Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich den folgenden Behörden weitergegeben werden:

- a. Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinde, auf Verfügung hin;
- b. Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliches Verfahren erforderlich ist.

*Informationszugang  
recht*

**Art. 11** <sup>1</sup> Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an den Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin zu richten.

<sup>2</sup> Gesuche müssen enthalten:

- a. Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b. Ort und Zeit des Vorfalles
- c. einen Identitätsnachweis

*Inkrafttreten*

**Art. 12** Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Rekursfrist per 1. August 2024 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber: